

Zweite Änderung der Regelungen für die Benutzung der „Trainingswerkstatt UNIFIT“ in der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006

Az.: 3102.70

Das Rektorat der Universität Bielefeld hat in seiner Sitzung am 28.03.2006 folgende zweite Änderung der Regelungen für die Benutzung der „Trainingswerkstatt UNIFIT“ in der Universität Bielefeld in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.02.2000, veröffentlicht im Mittelungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen –Jahrgang 29, Nr. 7 vom 17.02.2000, geändert durch Änderung vom 02.01.2002, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 01 vom 02.01.2002, beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Für die Nutzung des UNIFIT sind, sofern sie nicht für Zwecke der Abteilung Sportwissenschaft erfolgt, folgende Entgelte zu entrichten:

- a) Studierende, Auszubildende und Kollegiatinnen und Kollegiaten des Oberstufen-Kollegs:
 - 6 Monate: 70,00 € (49,00 €)
 - 12 Monate 130,00 € (91,00 €)
- b) Sonstige Mitglieder und Angehörige:
 - 6 Monate: 140,00 € (98,00 €)
 - 12 Monate: 260,00 € (182,00 €)
- c) Sportstudierende bei einer Nutzung in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr
 - 6 Monate: 35,00 € (24,50 €)
 - 12 Monate: 65,00 € (45,50 €)
- d) Sportstudierende in Lehrveranstaltungen:
frei.

Die in Klammern vermerkten Tarife gelten für Personen mit einem Mindestgrad der Behinderung von 50%.

Die unter a) bis c) genannten Zeiträume beginnen jeweils am 01.04. und 01.10.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.
Die Regelungen in § 2 Abs. 1 finden mit Wirkung vom 01.04.2006 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 28. März 2006.

Bielefeld, den 10. Mai 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann